Die Aktivierung der Karl May-Stiftung.

Am 30. März d. werden es zwei Jahre, daß Karl May gestorben ist. Karl May hatte sein gesamtes Vermögen seiner Gattin mit der Bestimmung vermacht, daß es nach ihrem Ableben einer mildtätigen Stiftung zufließen solle. Frau May hat mit einem Teilbetrag ihres Vermögens diese Stiftung schon jetzt errichtet und diese Stiftung durch einen Erbvertrag zur Erbin des gesamten Vermögens eingesetzt, das ihr von ihrem verstorbenen Gatten hinterlassen worden ist. Zu diesem Vermögen gehören auch die Urheberrechte aus den Werken Karl Mays. Das sächsische Kultus- und Unterrichtsministerium hat die Rechtsfähigkeit dieser Stiftung bereits anerkannt.

Die Stiftung trägt den Namen „Karl May-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Radebeul bei Dresden, wo May seine Villa „Shatterhand“ besaß. Um während der dreißigjährigen Schutzfrist eine planmäßige Verwertung von Karl Mays Urheberrechten, die zum größten Teil der Karl May-Stiftung zugute kommen, zu sichern, wurde am 1. Juli 1913 der „Verlag der Karl May-Stiftung Fehsenfeld u. Co.“ gegründet. Teilhaber sind Frau Klara May, Friedrich Ernst Fehsenfeld und Dr. Eugen Schmid als bisheriger Verleger von Mays literarischem Nachlaß. Herr Fehsenfeld hat seine sämtlichen Vorräte an Karl Mays Werken in den neuen Verlag eingebracht.

Die Stiftungsurkunde lautet in ihren wichtigsten Bestimmungen:

Die Zinsen des Stiftungsvermögens sind bis auf weiteres zum Kapital zu schlagen. Erst wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von einer Million Mark erlangt hat, ist zur Erfüllung der Stiftungszwecke die Hälfte der Jahreszinsen bereitzustellen. – Der Zweck der Stiftung ist: Sie soll einzelne würdige Personen beiderlei Geschlechts, die zufolge ihrer besonderen Begabung – sei es im allgemeinen, sei es auf einem bestimmten Gebiete – sich einem höheren Berufe (insbesondere einem akademischen) zuwenden möchten, die Mittel aber nicht besitzen, so nachhaltig unterstützen, daß sie sich zu einer andern Lebensstellung, die ihrer besondere Begabung entspricht, emporarbeiten können. Ueberdies soll sie in Deutschland wohnenden Schriftstellern, Journalisten und Redakteuren, die durch Alter, Unfall, Krankheit oder andre Ursachen in drückende Notlage gekommen sind, Unterstützung gewähren. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß die Gesuchsteller ihrer nach ihrem Vorleben nicht unwürdig sind.

Aus: Bohemia, Morgen-Ausgabe, Prag. 87. Jahrgang, Nr. 30, 31.01.1914, S. 4.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018